

lichkeit des Machtmissbrauchs, da die Möglichkeit dazu um so geringer ist, je geringer die Kompetenzen eines Organs sind. Auch die korrumpierende Wirkung ist kleiner, wenn weniger Macht in einer Hand konzentriert ist.⁹¹

Allerdings müssen für die Ausübung einer Funktion oft zwei oder mehrere Organe zusammenwirken, oder es sind gegenseitige Kontrollen vorgesehen. Deshalb hat die Gewaltenteilung neben einer Unterscheidung der einzelnen Staatsgewalten auch zu Zuständigkeitsüberschneidungen, besser gesagt zu gegenseitigen Mitwirkungs- und Kontrollrechten geführt. Für Waschkuhn handelt es sich dabei um «ein Netz von Verbindungen, Mitwirkungs-, Widerspruchs- und Kontrollbefugnissen».⁹² Derartige Überschneidungen sind «nicht als Durchbrechungen des Prinzips Gewaltentrennung, sondern als dessen Bestandteil zu sehen, weil Mässigung und Kontrolle der Macht oberstes Ziel ist, dem sowohl die Teilung der Staatsfunktionen als auch deren partielle Zusammenführung zum Zwecke gegenseitiger Hemmung dienen».⁹³

Zusammengefasst kann Gewaltentrennung «nicht ein beziehungsloses Nebeneinander von Staatsfunktionen sein, sondern ist lediglich als funktionelle Scheidung bestimmter Aufgaben in einem einheitlichen und geschlossenen Verfassungssystem zu sehen».⁹⁴ Im amerikanischen Regierungssystem wird diese Art der Gewaltenverschränkung und damit gegenseitiger Kontrollen und Ausbalancierungen (Hemmnisse und Gegengewichte) von Legislative und Exekutive als «checks and balances» bezeichnet.⁹⁵ Ein solches System von «checks and balances» setzt «bei allen Beteiligten zumindest die Bereitschaft zur Kooperation auf der gemeinsamen Plattform des bestehenden demokratischen Systems voraus».⁹⁶

91 Koja, S. 139.

92 Waschkuhn, 1993, S. 272.

93 Koja, S. 141.

94 Kelsen, S. 229.

95 Dieses System geht auf Montesquieu zurück und wurde von den Federalists bei der US-amerikanischen Verfassungsinterpretation weiterentwickelt (Schüttemeyer, Checks, S. 107). Siehe dazu auch Allgäuer, S. 104.

96 Löschnak, S. 559.